

von zwei Mitgliedern befürworteten Aufnahmegesuches durch den Vorstand, durch Mehrheitsbeschluß.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuß. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er muß dem Vorstand schriftlich bis zum 1. Dezember angezeigt werden. Mitglieder, die mehr als drei Jahre ihren Beitrag nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich durch hervorragende Leistungen in der Botanik ausgezeichnet oder durch großzügige Förderung der Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Der Vorschlag zu ihrer Wahl muß, von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet, vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstände schriftlich eingereicht werden, der gemeinsam mit dem Beirat darüber beschließt.

Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung nach geheimer Abstimmung.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie zahlen keinen Beitrag.

§ 6

Außerordentliche Mitglieder können Familienangehörige, minderjährige, in der Ausbildung stehende sowie solche Personen werden, die an der Erreichung des Vereinszwecks mitarbeiten wollen, aber aus triftigen Gründen nicht alle Pflichten der ordentlichen Mitglieder erfüllen können.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet tunlichst im Januar jeden Jahres in Berlin statt. Zu ihr sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Kassenwartes und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl des erweiterten Vorstandes und des Beirates, ferner, falls erforderlich:
 - e) Neuwahl des Vorsitzenden,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Neufestsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - h) Verschiedenes.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse (außer zu § 16) mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er zeichnet für den Verein. Die Bestellung des Vorsitzenden ist zeitlich unbeschränkt. Sie kann auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

Die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden erfolgen in geheimer Abstimmung. Dem Vorstand zur Seite steht für die Besorgung der inneren Angelegenheiten der erweiterte Vorstand. Zu diesem gehören:

1. der stellvertretende Vorsitzende,
2. der Geschäftsführer,
3. der Kassenwart,

4. der Schriftführer,
5. der Bandredaktor,
6. der Bücherwart.

Der erweiterte Vorstand wird alljährlich auf der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

§ 10 *Haftung*

Der Vorstand muß bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 *Beirat*

1. Dem Vorstand steht in allen wichtigen Fragen ein Beirat von sechs Mitgliedern zur Seite, aus dem der Vorsitzende zwei Kassenprüfer beruft.
2. Die Wahl des Beirates erfolgt jährlich auf der Mitgliederversammlung. Für den Beirat werden von den vorgeschlagenen Mitgliedern sechs durch Zettelwahl gewählt.

§ 12 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

1. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn in einer Sitzung ein von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter begründeter Antrag dazu angenommen wird.

§ 13 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag innerhalb eines jeden Geschäftsjahres zu leisten. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie erhalten die Veröffentlichungen des Vereins kostenlos. Allen Mitgliedern steht die Bibliothek des Vereins zur Einsichtnahme und Ausleihe offen.

§ 14 *Tätigkeit des Vereins*

Der Verein ist bestrebt, auf folgenden Wegen die in § 2 genannten Zwecke zu erfüllen:

1. Wissenschaftliche Sitzungen;
Sie finden in der Regel monatlich einmal statt; während der Hauptferienzeit können sie ausfallen.
2. Exkursionen;
3. Herausgabe von Veröffentlichungen, insbesondere der „Verhandlungen“;
4. Unterhaltung einer Fachbücherei.

§ 15 *Satzungsänderungen*

Anträge auf Satzungsänderungen sind, von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unterzeichnet, vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich begründet einzureichen, der sie zur Abstimmung zu bringen hat.

§ 16 *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur auf gemeinsamen Antrag des Vorstandes und Beirates auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag muß mit Dreiviertelmehrheit aller von stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Bei der Auflösung soll das Eigentum des Vereins dem Botanischen Museum in Berlin-Dahlem zufallen.

Am 18. Januar 1958 ist von der Mitgliederversammlung mit ihrem Vorstand gemäß § 10 der Satzung vom 18. Januar 1935 die vorstehende Satzungsänderung (Neufassung) beschlossen.

gez. Volkmar Denckmann

gez. Hildmar Scholz